

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Herzogbach von Flusskilometer 5,5 bis 25,5 im Bereich der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und der Stadt Osterhofen (Gewässer III. Ordnung) durch den Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

hier: Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs mit den dazugehörigen Planunterlagen

Das Landratsamt Deggendorf beabsichtigt die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Herzogbach (Gewässer III. Ordnung) im Landkreis Deggendorf. Hiermit erfolgt die Bekanntmachung über die Auslegung des amtlichen Entwurfs der Verordnung sowie den dazugehörigen Planunterlagen.

1. Beschreibung:

Der Herzogbach, Gewässer III. Ordnung, liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets nach § 73 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und ist daher gemäß § 76 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG verpflichtend als Überschwemmungsgebiet festzusetzen.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Mit Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 28.09.2020 (vgl. hierzu Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Deggendorf vom 30.09.2020) wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zuletzt berechnete Überschwemmungsgebiet am Herzogbach erneut vorläufig gesichert.

Am 05.11.2020 beantragte das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nun unter Vorlage entsprechender Karten die Festsetzung dieses zunächst vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets am Herzogbach.

Aufgabe des Landratsamtes Deggendorf ist nun, die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 WHG vorzunehmen.

Die Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

2. Anhörungsverfahren:

Vor dem Erlass der Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayWG dient der

Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Die ausgelegten Unterlagen umfassen:

- Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte (Ü 1 - M 1: 25.000)
- Detailkarten (K 1 - K 11, M= 1 : 2.500)
- Fachliche Vorgehensweise bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten
- Grundstücksverzeichnis

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die oben genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom **01.02.2021 bis 01.03.2021** in der/im

- Verwaltungsgemeinschaft Moos als Behörde der Gemeinde Buchhofen, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos
- Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling als Behörde der Gemeinde Wallerfing, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling
- Stadt Osterhofen, Stadtplatz 13, 94486 Osterhofen
- Landratsamt Deggendorf Deggendorf (Zi. Nr. 209), Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie- nach vorheriger Terminvereinbarung in den Amtsräumen der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und der Stadt Osterhofen bzw. des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Gemeinden Buchhofen (www.gemeinde-buchhofen.de), Wallerfing (www.vg-oberpoering.de), der Stadt Osterhofen (www.osterhofen.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/) aufgerufen werden.

Angesichts der aktuellen Corona-Pandemie sollten die Unterlagen vorzugsweise über die genannten Internetseiten aufgerufen und eingesehen werden, um persönliche Vorsprachen und Kontakte zu vermeiden.

2. Jeder, dessen Belange durch die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebiets berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 15.03.2021**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie- nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift Einwendungen gegen die Festsetzung erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Überschwemmungsgebietsverordnungen gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG einzulegen, können innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Frist Stellungnahmen abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen

Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 und 2 BayVwVfG).

5. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.
6. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
7. Nach Abschluss der Auslegung wird -unter Berücksichtigung der angesichts der Corona-Pandemie geltenden Vorschriften bezüglich Hygiene und Kontaktvermeidung- ein Erörterungstermin durchgeführt, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen und eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
10. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Moos, 2021-01-27
Gemeinde Buchhofen



Friedberger
Erster Bürgermeister

